

rechnungen innerhalb des letzten Jahres für über 5000,— DM Verluste an Vieh usw. entstanden. F. wurde Sabotage vorgeworfen. Er war Leiter des Gutes. Da er nicht zugab, irgendwelche Schädlingstätigkeit bewußt ausgeführt zu haben, holte ihn der SSD nach X. und dort wurde er, wie er mir später sagte, 5 Wochen in einer kleinen Zelle in Einzelhaft unter schweren Bedingungen festgehalten, so daß er schließlich entgegen seinem eigenen Gewissen zugab, bewußt gehandelt zu haben. Er sagte mir damals wörtlich: „Ich hätte auch zugegeben, meine eigene Mutter erschlagen zu haben, nur ich mußte da heraus“. In der Verhandlung widerrief F. dann sein Geständnis. Jedoch wurde ihm seine Aussage zum Zwecke des Beweises vorgelesen, und er wurde zu 8 Jahren Zuchthaus verurteilt. Mir ist nicht bekannt, ob er inzwischen entlassen worden ist.

2. Verfahren gegen G. W., F., M. M. u. a.: Dieses Verfahren stellt ein bezeichnendes Beispiel für den direkten Eingriff des SSD in die Justiz dar. Anfang 1957 fand im „Zentral-Hotel“ in B. eine Schlägerei statt, in die auch zwei Angehörige des SSD, und zwar ein gewisser S. und der Leiter des SSD in B., R., verwickelt waren. Ausgelöst wurde die Schlägerei dadurch, daß W. in stark angetrunkenem Zustand mit dem Stuhl in den Saal unter die Tanzenden rückte und sich ganz einfach lämmelhaft betrug. Die Angehörigen des SSD forderten ihn im Befehlston auf, sofort mit dem Stuhl zurückzugehen und schlugen auf ihn ein, als er dies nicht tat. Später fand dann eine allgemeine Schlägerei statt, an der auch andere beteiligt waren. Der Staatsanwalt ließ alle vier Beschuldigten, und zwar W., F., M. und einen gewissen O. wieder frei, da sich aus den Beweiserhebungen ergeben hatte, daß offensichtlich auch andere, insbesondere die Angehörigen des SSD selbst, an der Schlägerei schuldig waren. Daraufhin griff die Bezirksstelle des SSD ein und verhaftete alle vier erneut. Aus dem Beweisergebnis ließ sich aber eine Schuld immer noch nicht konstruieren. Nach Rückgabe der Akten an den Staatsanwalt schrieb dieser an den SSD. Der genaue Inhalt dieses Briefes ist mir nicht bekannt. Ich habe lediglich der Antwort des SSD entnehmen können, daß der Staatsanwalt offenbar Bedenken hatte, das Verfahren wegen sogenannter staatsgefährdender Hetze in Gang zu bringen. Der SSD schrieb in sehr barschem Ton an den Staatsanwalt zurück, daß nicht der geringste Anlaß bestehe, weitere Ermittlungen durchzuführen. Die staatsgefährdende Hetze stände fest und der SSD weigere sich infolgedessen, weitere Zeugen- oder Sachbeweise den Akten hinzuzufügen. Der Staatsanwalt erhob daraufhin, man kann sagen befehlsgemäß, Anklage. W. wurde nach § 19 Abs. 2 StEG zu 3 Jahren Gefängnis, F., der so betrunken war, daß er sich gar nicht mehr daran erinnern konnte, daß eine Schlägerei stattgefunden hatte, zu 2 Jahren Gefäng-

nis, M. zu 1 Jahr Gefängnis und O. zu 1 Jahr und 2 Monaten Gefängnis verurteilt. O. war besonders unglücklich in diese Sache verwickelt, weil er nur von dem SSD-Mann S. angeblich in der raufenden Gruppe gesehen wurde. Daß er überhaupt geschlagen hatte, konnte ihm nicht bewiesen werden. Er ist nach meiner Kenntnis seiner Person auch nicht der Mann gewesen, der sich in eine Prügelei eingelassen hätte. Alle haben ihre Strafen verbüßt.

gez. N. N.

*Der 71jährige Rechtsanwalt Dr. N. N. entschloß sich nach dem 13. 8. 1961 sogar, einen höchst gefährlichen Weg zu wählen, um in die Freiheit zu gelangen: er sprang aus dem Fenster eines Ost-Berliner Hauses auf eine West-Berliner Straße!*

## DOKUMENT 162

Berlin, den 28. 8. 1961

Es erscheint der Rechtsanwalt und Notar Dr. N. N., geb. am 13. 10. 1889, wohnhaft gewesen in Berlin N 4 (Ost-Berlin) und erklärt:

Ich bin seit 1928 Rechtsanwalt und übe meine Praxis in Ost-Berlin als Rechtsanwalt und Notar aus. Durch ungewöhnlich intensive Beobachtungen seitens der VP und der Hausvertrauensleute und wegen zweier Festnahmen durch die VP auf offener Straße am 16. und 17. August 1961 sah ich mich in meiner persönlichen Freiheit bedroht, zumal mir von einem mich vernehmenden Polizeiangehörigen angekündigt wurde, ich würde noch mein blaues Wunder erleben.

Unter solchen Umständen mußte ich mich zur Flucht entschließen. Dabei kam mir ein Anruf eines meiner Mandanten zu Hilfe, der mich um eine notarielle Beurkundung in seiner Erdgeschoßwohnung bat, die mit ihren Fenstern an der Bernauer Straße liegt. Als Zeitpunkt für den Notariatsakt vereinbarten wir die Abendstunden des 18. August. Mein Mandant hatte zuvor die Zustimmung der VP eingeholt, damit ich überhaupt bis zu seinem Haus gelangen konnte. Während eine Schreibmaschine von meiner Sekretärin herbeigeht werden sollte, nahm ich diese Gelegenheit wahr und sprang vom Nebenzimmer durch ein offenstehendes Fenster etwa 2 Meter auf die Bernauer Straße hinab. Damit war ich auf West-Berliner Gebiet. Eine Flucht auf dem von mir durchgeführten Weg wäre schon am nächsten Tage nicht mehr möglich gewesen, da die Erdgeschoßwohnungen in dem zum Ostsektor gehörenden Teil der Bernauer Straße von der VP zwangsgeräumt wurden.

v. g. u.

gez. Unterschrift